

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Vergabe eines Straßennamens

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.06.2017 wird folgende Straßenbenennung verfügt:

*Zopper Hof*

Bei der Straße „Zopper Hof“ handelt es sich um eine nichtöffentliche Verkehrsfläche, die zur Anfahrt der Wohnanlage am Ortseingang Zopp dient.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

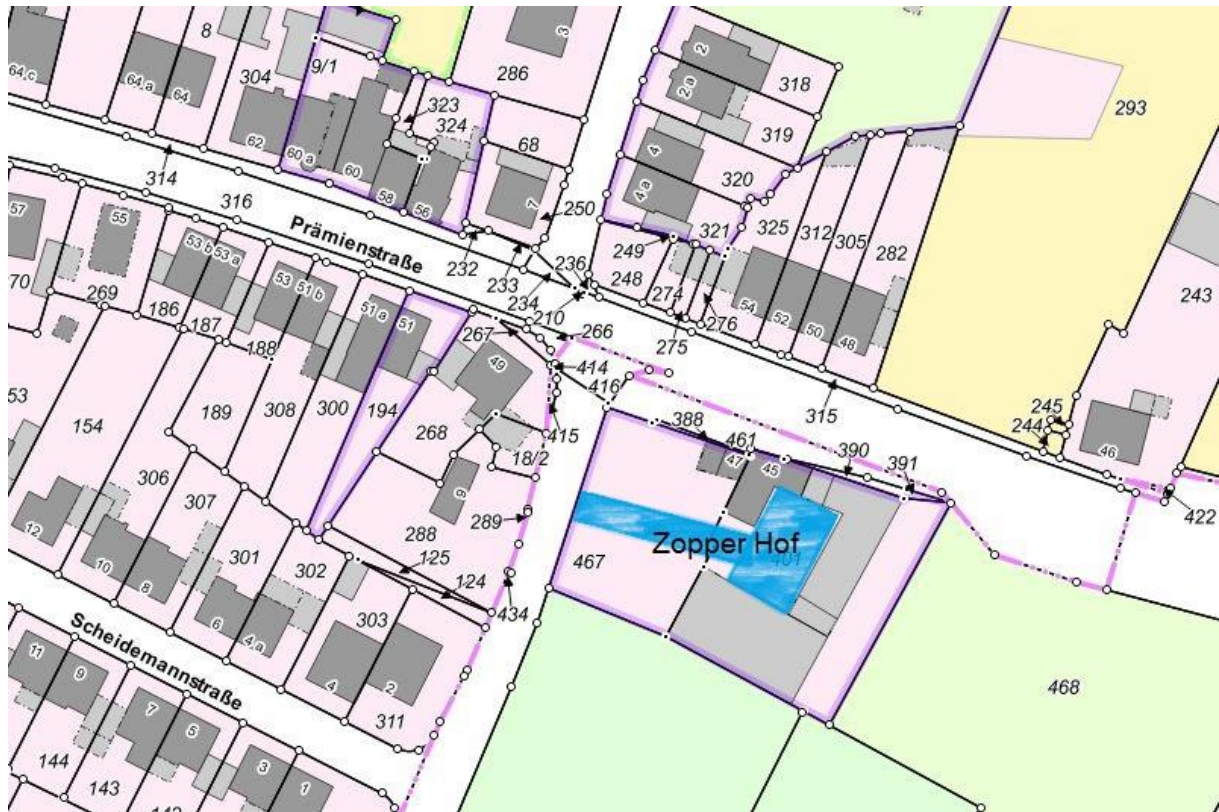
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 19. Juni 2017

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.06.2017 werden folgende Gemeindestraßen nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen, Gehsteige, Parkflächen und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

<b>Aldenhovener Straße</b>			
<b><i>Gehsteige an Hauptverkehrsstraße</i></b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Bettendorf	4	170	Gehsteig
Bettendorf	7	355	Gehsteig
Bettendorf	7	356	Gehsteig
Bettendorf	7	357	Gehsteig
Bettendorf	7	360	Gehsteig
Bettendorf	7	361	Gehsteig
Bettendorf	7	362	Gehsteig
Bettendorf	7	364	Gehsteig
Bettendorf	7	365	Gehsteig
Bettendorf	7	366	Gehsteig
Bettendorf	7	367	Gehsteig
Bettendorf	7	371	Gehsteig
Bettendorf	7	372	Gehsteig

<b>An der Kirche</b>			
<b><i>Anliegerstraße</i></b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Bettendorf	7	176	
Bettendorf	7	188	
Bettendorf	7	225	teilw. Grünfläche/Spielplatz
Bettendorf	7	363	

<b>Baesweilerstraße</b>			
<b><i>Hauptverkehrsstraße</i></b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Bettendorf	2	216	Gehsteig
Bettendorf	2	217	Gehsteig
Bettendorf	2	218	
Bettendorf	2	219	Gehsteig
Bettendorf	4	159	Gehsteig
Bettendorf	4	160	

Bettendorf	4	161	Gehsteig
Bettendorf	4	165	Gehsteig
Bettendorf	7	325	
Bettendorf	7	326	
Bettendorf	7	328	
Bettendorf	7	329	Gehsteig
Bettendorf	7	330	Gehsteig
Bettendorf	7	331	Gehsteig
Bettendorf	7	332	Gehsteig
Bettendorf	7	334	Gehsteig
Bettendorf	7	335	teilw. Platz, teilw. Parkfläche
Bettendorf	7	337	Gehsteig
Bettendorf	7	338	Gehsteig
Bettendorf	7	339	Gehsteig
Bettendorf	7	340	Gehsteig
Bettendorf	7	341	Gehsteig
Bettendorf	7	342	Gehsteig
Bettendorf	7	343	Gehsteig
Bettendorf	8	16	

<b>Duckweilerstraße</b> <b>Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Bettendorf	4	97	
Bettendorf	4	168	
Bettendorf	4	173	

<b>Im Feldchen</b> <b>Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Bettendorf	7	224	

<b>Wendelinusstraße</b> <b>Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Bettendorf	7	226	
Bettendorf	7	227	

<b>Am Rosenkränzchen Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Alsdorf	22	403	

<b>Brahmsstraße Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Alsdorf	22	221	
Alsdorf	22	222	
Alsdorf	22	223	
Alsdorf	22	224	
Alsdorf	22	225	
Alsdorf	22	226	
Alsdorf	22	227	
Alsdorf	22	228	

<b>Hedwigstraße Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Alsdorf	22	242	
Alsdorf	22	243	
Alsdorf	22	244	
Alsdorf	22	245	

<b>Wagnerstraße Anliegerstraße</b>			
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Bemerkung</i>
Alsdorf	22	173	
Alsdorf	22	174	
Alsdorf	22	250	

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

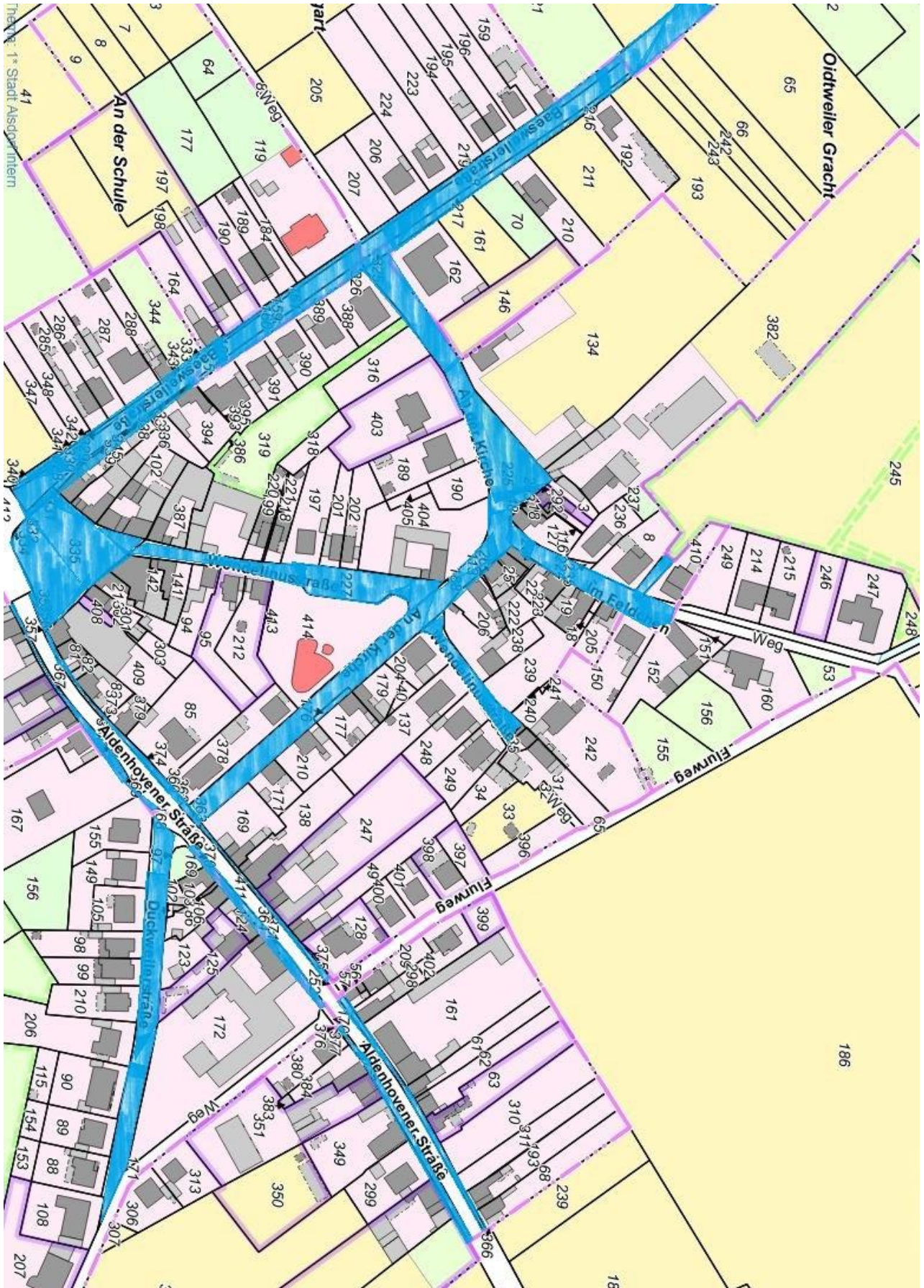
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

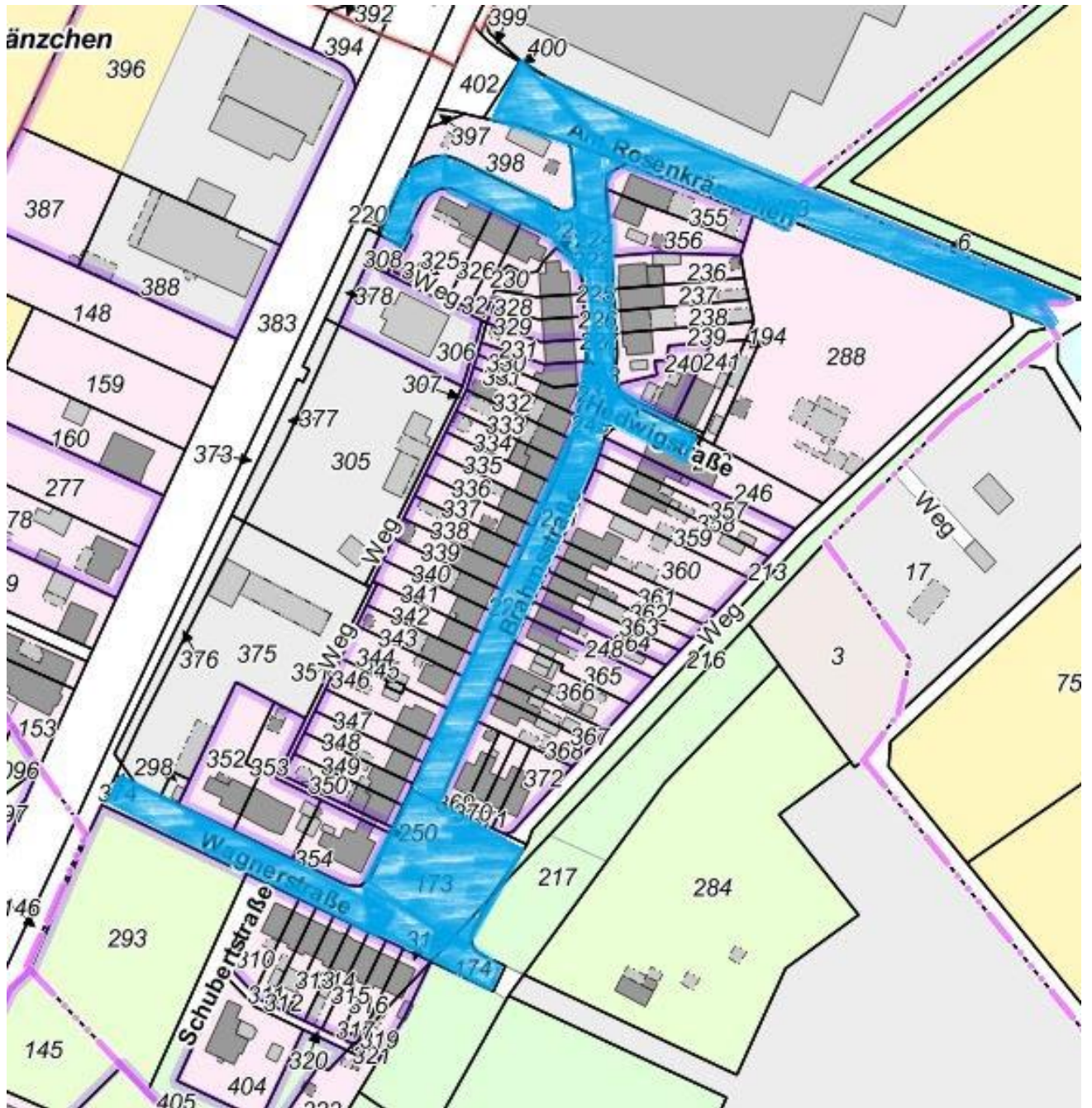
Alsdorf, den 19. Juni 2017

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete







## BEKANNTMACHUNG

### **Aufruf des Urnenreihengrabes auf dem Friedhof Hoengen**

Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes

**Lüttgens, Johanna Maria; bestattet: 12.03.1992; C2-6**

läuft 2017 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 21.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms

## BEKANNTMACHUNG

### **Aufruf des Urnenreihengrabes auf dem Friedhof Kellersberg**

Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes

**Lober, Johann Andreas; bestattet: 19.04.1991; U2-13**

läuft ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 14.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms

## BEKANNTMACHUNG

### **Aufruf des Urnenreihengrabes auf dem Friedhof Kellersberg**

Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes

**Kiefer, Wilhelm Hans Joachim; bestattet: 17.09.1990; U1-6**

läuft ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 14.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms



Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Aufruf des Doppelwahlgrabes auf dem Friedhof Kellersberg**

Die Ruhefrist des Doppelwahlgrabes

**Leesmeister, Christine und Franz Josef;**

**bestattet: 20.02.1986 und 31.10.1989; W12-64+65**

läuft ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 14.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms

## BEKANNTMACHUNG

### **Aufruf des Urnenreihengrabes auf dem Friedhof Warden**

Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes

**Rijsdijk, Jan; bestattet: 18.09.1992; U1-1**

läuft 2017 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 21.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms



## BEKANNTMACHUNG

### **Aufruf des Urnenreihengrabes auf dem Friedhof Hoengen**

Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes

**Staggemeyer, Robert Detlef; bestattet: 13.06.1987; C1**

läuft 2017 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 21.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms

## BEKANNTMACHUNG

### **Aufruf des Urnenreihengrabes auf dem Friedhof Hoengen**

Die Ruhefrist des Urnenreihengrabes

**Daniel, Elsa Irmgard; bestattet: 22.05.1992; U7**

läuft 2017 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

**15. Dezember 2017**

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Amt 32 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 54, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 21.06.2017

Im Auftrag

gez. Dohms